

LOHBRÜGGE 74

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 74 Vom 28. Oktober 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 74 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße-Ruseierweg-Billwerder Straße-Heckkatzenweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

(1) Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzlicher Abdruck beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

(2) Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögens Nachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens Nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Bergedorfer Straße sind durch geeignete Grundrüttelgestaltung die Wohn- und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

2. Auf dem Flurstück 2889 sind Anlagen für die Verwaltung zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Oberbauung der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 831 wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Lohbrügge 74 Festsetzungen

| | | | |
|--|--|--|--|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind |
| | WR Reines Wohngebiet | | Straßenverkehrsfläche |
| | WA Allgemeines Wohngebiet | | Straßenbegrenzungslinie |
| | 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen | | Straßenhöhe bezogen auf NN |
| | GRZ Grundflächenzahl | | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen |
| | GFZ Geschosflächenzahl | | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | z.B.III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend | | Sonstige Abgrenzung |
| | z.B.II Offene Bauweise | | Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher |
| | o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | | Lichte Höhe als Mindestgrenze |
| | g Geschlossene Bauweise | | LH min |
| | Rh Reihenhäuser | | |
| | Baugrenze | | |
| | Durchfahrt | | |
| | Fläche für Stellplätze, Garagen und Standplätze für Müllgefäße | | |
| | St Stellplätze | | |
| | Ga Garagen | | |
| | GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße | | |

Kennzeichnungen
A Vorhandene Abwasserleitung
 Vorhandene Gebäude

Hinweise

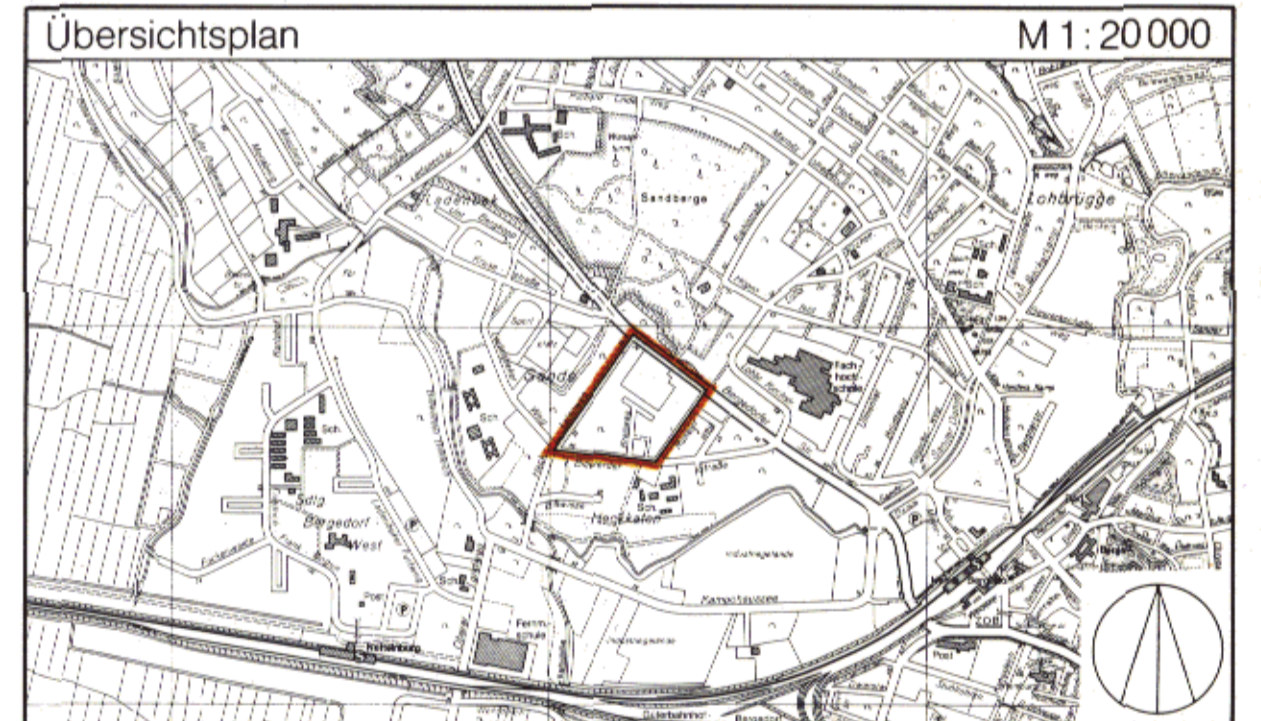
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1981

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hauptstadtstraße 2 · 2009 Hamburg

Archiv



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Lohbrügge 74

Maßstab 1 : 1000

Bezirk Bergedorf

Ortsteil 601

Nr. 24021

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 74

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 74 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße—Ruselerweg—Billwerder Straße—Heckkatenerweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungs-

plans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Bergedorfer Straße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.
2. Auf dem Flurstück 2889 sind Anlagen für die Verwaltung zulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 832 wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat